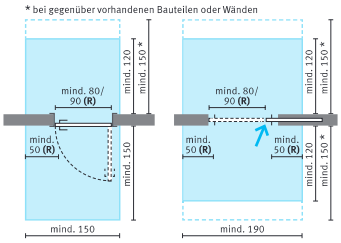
Wohnungsinnentüren

Türen müssen grundsätzlich schwellenlos sein. Die DIN unterscheidet zwischen barrierefreien und rollstuhlgerechten **(R)** Türen, zum Beispiel bei der Türbreite. Befinden sich gegenüber von Türen Wände oder Bauteile, muss für die Durchfahrt mit Rollstuhl oder Rollator und der damit verbundenen Richtungsänderung statt einer Tiefe von 120 cm unbedingt eine Tiefe von 150 cm vorhanden sein. Ein Abstand zu angrenzenden Wänden und Wandecken von mindestens 50 cm ab Türgriff ermöglicht die seitliche Anfahrbarkeit von Rollstühlen und Rollatoren. Folgende Hinweise sind wichtig:

- **Türbreite:** Durchgangsbreite mindestens 80 cm; für Personen im Rollstuhl mindestens 90 cm

Schiebetüren ragen oft im geöffneten Zustand in die Türöffnung. Dadurch verringert sich die tatsächliche Durchgangsbreite.

- **Türhöhe:** Durchgangshöhe mindestens 205 cm
- **Griffe:** Montagehöhe 85 cm **(R)** bis maximal 105 cm
- **Orientierung:** kontrastreich abgesetzte Türblätter, Zargen, Griffe erleichtern Auffindbarkeit



Drehflügeltür und Schiebetür (ohne Maßstab)

Sie haben noch Fragen?

Weitere Auskünfte und Informationen erhalten Sie bei der
Landesberatungsstelle
Barrierefrei Bauen und Wohnen
Seppel-Glückert-Passage 10
55116 Mainz

Telefon (06131) 22 30 78 (Mo, Mi, Do 10 bis 13 Uhr)
Telefax (06131) 22 30 79

barrierefrei-wohnen@vz-rlp.de
www.barrierefrei-rlp.de

Träger:
verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz

Kooperationspartner:
Architektenkammer Rheinland-Pfalz
www.diearchitekten.org

Ein Projekt des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie

Gefördert durch:
RheinlandPfalz
Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie



Landesberatungsstelle barrierefrei bauen&wohnen

verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz

Impressum
Herausgeber
Landesberatungsstelle Barrierefrei Bauen und Wohnen
Seppel-Glückert-Passage 10, 55116 Mainz

Für den Inhalt verantwortlich:
Ulrike von der Lühe,
Vorstand der Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz

Bildnachweise: alles mit Medien, Mainz
Gestaltung: alles mit Medien, Mainz
Druck: NINO Druck GmbH, Neustadt/Weinstr.
Stand: September 2018

Barrierefrei wohnen!

Planen, Bauen, Modernisieren in Wohnräumen

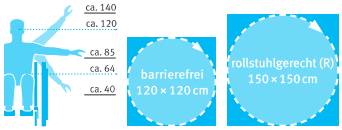
In Zukunft barrierefrei!

Jeder möchte so lange wie möglich selbstbestimmt in der eigenen Wohnung leben. Barrierefreiheit ist die Grundvoraussetzung dafür. Sie bietet Komfort und Sicherheit in allen Lebenslagen.

Die gültige Norm DIN 18040 Teil 2 für Wohnbereiche unterscheidet zwischen barrierefrei und rollstuhlgerecht (R).

Bewegungsräume

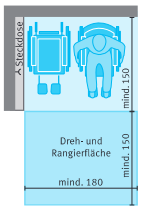
Bewegungsflächen von ausreichender Größe sind ein zentraler Punkt des barrierefreien Bauens. Vor der Planung sollte geklärt sein, ob man „nur“ barrierefrei bauen möchte oder die Wohnbereiche uneingeschränkt mit dem Rollstuhl **(R)** nutzbar sein sollen. Bewegungsflächen müssen mindestens 120 × 120 cm, für Personen im Rollstuhl 150 × 150 cm betragen. Sie dürfen sich überlagern. Oft hilft es, einzelne Möbelstücke zu entfernen, um mehr Bewegungsfläche zu schaffen.



Flure innerhalb einer Wohnung müssen für die Nutzung durch Rollstühle oder Gehhilfen mindestens 120 cm breit sein. Bei Rollstuhlnutzung ist zum Wenden mindestens eine Bewegungsfläche von 150 × 150 cm vorzusehen. Diese darf sich mit der geforderten Bewegungsfläche vor Türen überschneiden.
Greif- und Sichthöhen müssen an unterschiedliche Nutzerinnen und Nutzer angepasst werden.

Rollstuhlabstellplatz

Die DIN 18040 Teil 2 fordert bei rollstuhlgerechten Wohnungen einen Rollstuhlabstellplatz vor oder in der Wohnung. In Schlafräumen ist ein Rollstuhlabstellplatz allerdings nicht erlaubt. Ein Wechsel vom Straßenrollstuhl auf den Hausrollstuhl muss möglich sein. Folgende Punkte sind wichtig:



Rollstuhlabstellplatz (Zeichnung ohne Maßstab)

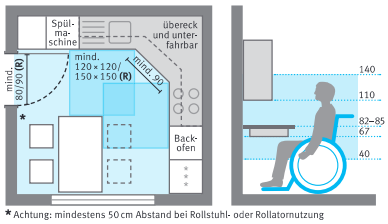
- **Fläche Abstellplatz:** Breite mindestens 180 cm; Tiefe mindestens 150 cm
- **Bewegungsfläche vor dem Abstellplatz:** Breite mindestens 180 cm; Tiefe mindestens 150 cm
- **Anschlüsse:** elektrischer Stromanschluss zur Batterieaufladung für Elektrorollstühle

Diele/Garderobe

Bei einer möglichst quadratischen Grundfläche kann die Möbelierung individuell angepasst werden und es ist genügend Platz zum An- und Auskleiden vorhanden. Bei ausreichend groß geplanten Dielen kann ein Rollstuhlabstellplatz integriert sein. Garderoben müssen in gut erreichbarer Greifhöhe platziert werden. Schiebetüren bei Schränken vermeiden in den Raum stehende Türblätter. Herunterklappbare Kleiderstangen erleichtern die Bedienbarkeit für kleine Menschen und Menschen im Rollstuhl.

Abstellraum/Kellerraum

Abstellräume in der Wohnung und im Keller müssen vor Regalen oder Schränken eine Bewegungsfläche von mindestens 120 × 120 cm, für Personen im Rollstuhl 150 × 150 cm aufweisen. Drehflügeltüren sollten nach außen aufschlagen, eine Alternative sind Schiebetüren. Durchsichtige Lagerboxen oder Regalböden erleichtern den Überblick. Ein Abstellraum ersetzt nicht den Rollstuhlabstellplatz.



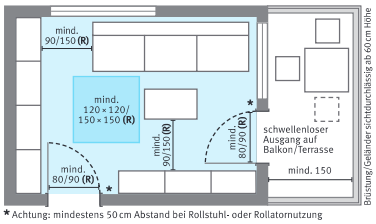
* Achtung: mindestens 50 cm Abstand bei Rollstuhl- oder Rollatornutzung

Grundrissbeispiel Küche und Unterfahrbarkeit (Zeichnungen ohne Maßstab)

Küche

Die Küche bleibt der Versorgungsmittelpunkt einer Wohnung. Dort kann eigenständig gekocht, gegessen und verweilt werden. Es ist wichtig, viele Tätigkeiten sicher und eigenständig ausführen zu können. Eine Übereckösung zwischen Herd, Arbeitsfläche und Spüle erleichtert die Arbeitsabläufe. Arbeitshöhen und Greifhöhen spielen eine zentrale Rolle. Weitere Details und Maße sind bei der Planung zu beachten:

- **Bewegungsflächen:** vor Einrichtungs- und Ausstattungselementen mindestens 120 × 120 cm, für Personen im Rollstuhl 150 × 150 cm
- **Greifbereiche:** Einbauhöhe der Küchenschränke und -geräte, zum Beispiel Backofen, Spülmaschine, Kühlschrank, zwischen 40 und 140 cm
- **Spüle/Arbeitsfläche/Herd:** unterfahrbar und untersitzbar, d. h. Oberkante zwischen 82 und 85 cm; Unterkante auf 67 cm Höhe; unterfahrbare Arbeitsflächen mindestens 90 cm breit, eher 120 cm, vorsehen; Einbau von Flachspülbecken mit Unterputz- oder Flachsiphon; ausziehbare Hitzeschutzplatte unter Backofen verhindert Verbrennungen; glattes fugenloses Kochfeld erleichtert Verschieben von Töpfen und Pfannen; Spülarmatur als Mischbatterie mit langem Bedienelement und eventuell Schlauchbrause; einfarbige Arbeitsflächen ohne Muster



* Achtung: mindestens 50 cm Abstand bei Rollstuhl- oder Rollatornutzung

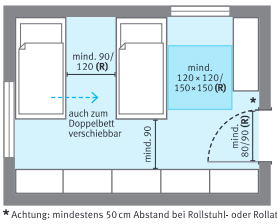
Grundrissbeispiel Wohnzimmer mit Balkon (Zeichnung ohne Maßstab)

- **Küchenunterschränke/-hochschränke:** Auszugskonstruktionen, zum Beispiel Apothekerschrank, und Karusselleinsätze bieten Einsichts- und Zugriffsmöglichkeit; unterfahrbare Sockelzone, d. h. 30–40 cm hoch, 20 cm tief, erleichtert Anfahrt für Personen im Rollstuhl
- **Küchenoberschränke:** gute Erreichbarkeit und Einsehbarkeit; Montageabstand der Schrankunterkante zur Arbeitsoberfläche 45–50 cm; Schranktiefe 30 cm; durchsichtige Regalbretter erleichtern Übersicht im Sitzen

Wohnraum mit Freisitz

Wohnräume sollten nicht mit Mobiliar und Dekorationsgegenständen überfrachtet werden. Sie verringern die Bewegungsflächen und bilden oft gefährliche Stolperfallen. Eine freie Sicht über bodentiefe Fenster nach draußen oder transparente Brüstungen auf Balkonen ermöglichen den Kontakt und die Teilhabe an der Außenwelt. Balkone und Terrassen müssen von der Wohnung aus schwellenlos erreichbar sein. Befindet sich gegenüber eines Balkonausgangs eine Wand oder Brüstung, sollte der Balkon mindestens 150 cm tief sein. Weitere Planungsdetails sind:

- **Bewegungsflächen:** Rangierfläche mindestens einmal im Raum 120 × 120 cm, für Menschen im Rollstuhl 150 × 150 cm
- **Absturzsicherung:** Balkonbrüstung und Geländer sichtdurchlässig gestalten ab einer Höhe von 60 cm



* Achtung: mindestens 50 cm Abstand bei Rollstuhl- oder Rollatornutzung

Grundrissbeispiel Schlafzimmer (Zeichnung ohne Maßstab)

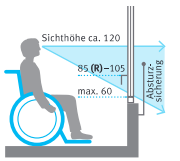
Schlafraum

Der Schlafraum muss so geplant werden, dass ein Bett einzeln und von drei Seiten zugänglich aufgestellt werden kann. Folgende Details gilt es zu beachten:

- **Bewegungsflächen:** Rangierfläche mindestens einmal im Raum 120 × 120 cm, für Menschen im Rollstuhl 150 × 150 cm; bei mindestens einem Bett Abstand auf einer Längsseite des Bettes mindestens 90 cm, auf der gegenüberliegenden Seite mindestens 120 cm; für Personen im Rollstuhl Abstand auf einer Längsseite des Bettes mindestens 150 cm, auf der gegenüberliegenden Seite mindestens 120 cm; vor Schränken Abstand mindestens 90 cm, für Menschen im Rollstuhl mindestens 150 cm
- **Greifbereich Schränke:** zwischen 40 und 140 cm Höhe

Fenster

Ein barrierefreies Fenster muss leicht zu bedienen sein und in Sitzpostition eine freie Sicht nach draußen ermöglichen. Niedrig montierte Fenstergriffe sind für Personen im Rollstuhl zu beachten.



Fenster (Zeichnung ohne Maßstab)